

## **Ansprechpartner/Innen:**

### **Für Fragen im Zusammenhang mit den Regelungen des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG):**

Herr Rykena, Telefon: 04222 44-330  
E-Mail: [m.rykena@ganderkesee.de](mailto:m.rykena@ganderkesee.de)

### **Nähere Informationen zum NHundG unter:**

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)

### **Für Fragen zur Hundesteuer:**

Frau Radecke, Telefon: 04222 44-225  
E-Mail: [abgaben@ganderkesee.de](mailto:abgaben@ganderkesee.de)

### **Onlineverfahren zur An- oder Abmeldung von Hunden:**

<https://hundmanager.govconnect.de/steuer/ganderkesee/>



Gemeinde Ganderkesee  
Mühlenstraße 2-4  
27777 Ganderkesee  
Telefon: 04222 44-0  
Fax: 04222 44-120  
[rathaus@ganderkesee.de](mailto:rathaus@ganderkesee.de)  
[www.ganderkesee.de](http://www.ganderkesee.de)



## **Informationen zur Hundehaltung**

## Pflichten der Hundehalter und Hundeführer

Für viele Menschen ist das Zusammenleben mit einem Hund eine große Bereicherung. Bei aller Freude am Hund müssen auch die damit verbundenen Pflichten beachtet werden. Diese sind im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) geregelt. Auf folgende Pflichten sei an dieser Stelle besonders hingewiesen:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG).
- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat oder eine der sonstigen in § 3 Abs. 6 NHundG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 3 NHundG).
- Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist mit einem elektronischen Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 4 NHundG).
- Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, ist eine Haftpflichtversicherung für vom Hund evtl. verursachte Schädigungen Dritter mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Jeder Hund muss beim Zentralen Hunderegister Niedersachsen angemeldet werden (§ 6 NHundG).  
**Eine Registrierung ist unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch unter 0441 39010400 möglich.**
- Ein gefährlicher Hund darf nur von Personen geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung darüber besitzen, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Oldenburg ausgestellt.

## Was ist sonst noch zu beachten?

- In der Zeit vom **01. April bis 15. Juli** eines jeden Jahres, also während der Brut- und Setzzeit, müssen Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Wald und Feld stets an der Leine geführt werden. Im Hasbruch, im Bürsteler Fuhrenkamp, im Stenumer Holz, im Hohenböckener Moor (nördlich des Hohenböckener Sees bis zur B 212), im Marschgebiet Sannauer Helmer/Ochsenweide sowie in den Gebieten „Großer Mittelhoop“ und „Kleiner Mittelhoop“ gilt dieser Leinenzwang ganzjährig;



- wer einen Hund führt, muss dafür sorgen, dass der Hund keine anderen Tiere oder Passanten verfolgt oder anspringt;
- es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern;
- der von einem Hund auf Straßen, Wegen, Grünstreifen, Wiesen und anderen öffentlichen Grundstücken hinterlassene Kot muss unverzüglich aufgenommen und anschließend in einem Müllgefäß entsorgt werden.

## Hundesteuer

Das Halten eines Hundes ist grundsätzlich hundesteuerpflichtig. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, muss dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Ganderkesee anzeigen. Gleiches gilt bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet oder wenn ein Hund veräußert wird oder verstirbt. Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten Hund 48 €, für den zweiten Hund 66 € und für jeden weiteren Hund 84 €. Wird ein Hund aus dem Ganderkeseer Tierheim übernommen, ist die Übernahme bei der Gemeinde Ganderkesee anzuzeigen, die Steuerpflicht entsteht aber erst drei Jahre nach Übernahme.

## Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften

Aufgabe der Gemeinden ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Wer gegen die Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.